

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

§ 65a BWG legt fest, dass Kreditinstitute auf ihrer Internetseite zu erörtern haben, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§

- 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG
- 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG
- 29 BWG
- 39b BWG
- 39c BWG
- 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG
- und der Anlage zu § 39b BWG

einhalten.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) entspricht der vorgenannten Bestimmung durch folgende Angaben und Informationen:

§ 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG - fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der BTV haben in Umsetzung der mit 30.06.2018 in Kraft getreten Fit & Proper Guidelines der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) sowie im Weiteren der diesbezüglichen Bestimmungen im BWG eine BTV-spezifische Fit & Proper-Policy erlassen, gemäß deren Bestimmungen die fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Geschäftsleiter sowie Schlüsselpersonen beurteilt wird.

Demgemäß haben die Geschäftsleiter jeweils an Eides statt zu erklären, dass sie insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- kein gewerberechtlicher Ausschlussgrund
- kein Konkurs
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- fachliche Eignung (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse)
- Angabe aller Mandate einschließlich der damit verbundenen zeitlichen Inanspruchnahme
- Angabe, ob eine formelle Unabhängigkeit im Sinne der bankenaufsichtsrechtlichen Bestimmungen der §§ 28a Abs 5a und Abs 5b BWG gegeben ist

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV hat anhand der durch die Mitglieder des Aufsichtsrates abgegebenen Erklärungen und diesen beigelegten Unterlagen die fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates geprüft und festgestellt. Hinsichtlich der Mitglieder des Nominierungsausschusses hat das Plenum des Aufsichtsrates die Evaluierung vorgenommen. Diese Evaluierung wird jährlich wiederholt, abgesehen davon sind die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet, jegliche relevante Änderungen jeweils unverzüglich bekannt zu geben. Weiters hat der Nominierungsausschuss die kollektive Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu erfassen und diese insbesondere auch der Nachfolgeplanung zu Grunde zu legen.

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

§ 29 BWG - Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV besteht aus zwei Mitgliedern, wozu der Vorsitzende des Aufsichtsrates zählt und hat folgende Aufgaben:

- Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand und Unterbreitung entsprechender Vorschläge an den Aufsichtsrat
- Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Aufsichtsrat
- Im Hinblick auf die beiden vorgenannten Aufgaben Gewährleistung der Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organes
- Im Hinblick auf die beiden erstgenannten Aufgaben Erstellung einer Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil und Angabe des damit verbundenen Zeitaufwandes
- Festlegung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und im Aufsichtsrat sowie Entwicklung einer Strategie, um dieses Ziel zu erreichen
- Sicherstellung, dass nicht eine Person oder eine kleine Gruppe von Personen im Aufsichtsrat oder Vorstand die Entscheidungsfindung in einer den Interessen des Kreditinstitutes zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert
- Durchführung einer regelmäßigen oder anlassbezogene Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und Aufsichtsrates einschließlich der (allenfalls erforderlichen) Unterbreitung von Änderungsvorschlägen
- jährliche Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Geschäftsleiter als auch der Mitglieder des Aufsichtsrates und des jeweiligen Organes in seiner Gesamtheit (kollektive Eignung)
- Überprüfung des Kurses der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements sowie Unterstützung des Aufsichtsrates hinsichtlich der (allenfalls erforderlichen) Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung
- Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsleitung
- Überprüfung und Beurteilung der formellen Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Nominierungsausschuss tritt zumindest ein Mal pro Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen.

§ 39b BWG, Anlage zu § 39b BWG - Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

Den verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der in § 39b BWG (samt Anlage zu § 39b BWG) enthaltenen Vorgaben für die Vergütungspolitik und -praxis der BTV bildet die seitens des Vergütungsausschusses erlassene Vergütungsrichtlinie. Dabei werden die in (der Anlage zu) § 39b BWG genannten Grundsätze in einer der Größe, der internen Organisation, der Art und dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte, den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil angemessenen Weise angewendet.

§ 39c BWG - Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV besteht aus vier Mitgliedern, wozu der Vorsitzende des Aufsichtsrates zählt und nimmt die ihm, durch das BWG zugewiesenen Aufgaben wahr. Zu diesem Zwecke hat der Vergütungs-

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

ausschuss in Übereinstimmung mit § 39b BWG sowie der Anlage zu § 39b BWG neben der obengenannten Vergütungsrichtlinie der Vergütungspolitik der BTV insbesondere Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes festgelegt. Dem Gesetz entsprechend überwacht und überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungsrichtlinie und berichtet darüber dem Plenum des Aufsichtsrates. Der Vergütungsausschuss tritt zumindest ein Mal pro Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen.

§ 64 Abs 1 Z18 – nach Niederlassungsstaaten geordnete Auflistung bestimmter Daten und Kennzahlen (auf konsolidierter Basis)

Niederlassungsstaat	Kategorie	Daten/Kennzahlen
Österreich	Name der Niederlassung	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Stadtforum 1, 6020 Innsbruck
	Geschäftsbereiche	Universalbank
	Name des Sitzstaates der Niederlassung	Österreich
	Nettozinsertrag	TEUR 105.226
	Betriebserträge	TEUR 201.069
	Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis	1.355
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 117.376
	Steuern vom Einkommen	TEUR 11.448
	erhaltene öffentliche Beihilfen	EUR 0,00
Deutschland	Name der Niederlassung	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland (Neuhauser Straße 5, 80331 München)
	Geschäftsbereiche	Kreditinstitut (alle Tätigkeiten nach der RL 2006/48/EG, Teil III, Anhang 1 außer Nr. 9 und 10)
	Name des Sitzstaates der Niederlassung	Deutschland
	Nettozinsertrag	TEUR 26.741
	Betriebserträge	TEUR 32.270
	Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis	75
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 19.012
	Steuern vom Einkommen	TEUR 5.208

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

	erhaltene öffentliche Beihilfen	EUR 0,00
Schweiz	Name der Niederlassung	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad (Hauptstraße 19, CH-9422 Staad)
	Geschäftsbereiche	Bank- und Handelsgeschäfte aller Art
	Name des Sitzstaates der Niederlassung	Schweiz
	Nettozinsertrag	TEUR 7.921
	Betriebserträge	TEUR 12.754
	Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis	25
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 8.062
	Steuern vom Einkommen	TEUR 1.100
	erhaltene öffentliche Beihilfen	EUR 0,00

§ 64 Abs 1 Z19 BWG – Gesamtkapitalrentabilität

Gesamtkapitalrentabilität (ermittelt als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum 31.12.2019 – konsolidierte Basis): 1,01%